

Titel: **Umweltbericht**

**Bebauungsplan Nr. 145 und 36. Änderung des FNP
im Parallelverfahren ‚KiTa Jülicher Ring‘ der Stadt
Euskirchen**

Stand: 21. Oktober 2021

Auftraggeber: Kreisstadt Euskirchen

Ansprechpartner: Herr Lukas Knieps

Projekt-Nr.: 20-63

Auftrag vom: 23.11.2020

Auftragnehmer: raskin • Umweltplanung und Umweltberatung GbR

Projektbearbeitung: Dipl.-Geogr. Adelheid Wagenknecht

Qualitätssicherung: Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm

INHALTSVERZEICHNIS

	Seite
1 Einleitung	1
1.1 Angaben zum Standort	1
1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungs- und Flächennutzungsplans	2
1.3 Bedarf an Grund und Boden	3
1.4 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne	4
2 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“	6
3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen	7
3.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren	7
3.2 Schutzgüter	7
3.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz	7
3.2.2 Fläche	9
3.2.3 Boden und Wasser	10
3.2.4 Luft, Klima, Gesundheit des Menschen	12
3.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung	14
3.2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	15
3.3 Weitere Belange des Umweltschutzes	16
4 Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung	17
5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung	18
6 Alternative Planungsmöglichkeiten	18
7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen .	18
8 Zusätzliche Angaben	19
8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken	19
8.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)	19
9 Allgemein verständliche Zusammenfassung	20
10 Quellen, Grundlagen, Gutachten	21

1 Einleitung

Die Stadt Euskirchen plant im nördlichen Stadtbereich den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa), um den bestehenden hohen Bedarf an Betreuungsplätzen zu decken. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung des Vorhabens sind zunächst die 36. Änderung des FNP der Stadt Euskirchen sowie die Aufstellung eines Bebauungsplanes erforderlich (BP Nr. 145 ‚KiTa Jülicher Ring‘).

1.1 Angaben zum Standort

Die KiTa soll an der Straße ‚Jülicher Ring‘ auf dem Flurstück 28 der Flur 48 in der Gemarkung Euskirchen errichtet werden. Vom Bebauungsplangebiet sind in der gleichen Flur zudem die Flurstücke 159, 161 und 171 betroffen. Die Fläche ist ursprünglicher Teil der Erweiterungsfläche des südwestlich gelegenen Friedhofes. Aktuell wird dieser Bereich als Grünland genutzt. Auf dem Flurstück 171 steht momentan eine Flüchtlingsunterkunft und die Bereiche innerhalb von Geltungs- und Änderungsbereich werden als Freiflächen für die Unterkunft genutzt (Abb. 1). Das Vorhabengebiet liegt in der Erdbebenzone 2, Untergrundklasse T gemäß der Karte der Erdbebenzonen und geologischen Untergrundklassen der Bundesrepublik Deutschland¹.

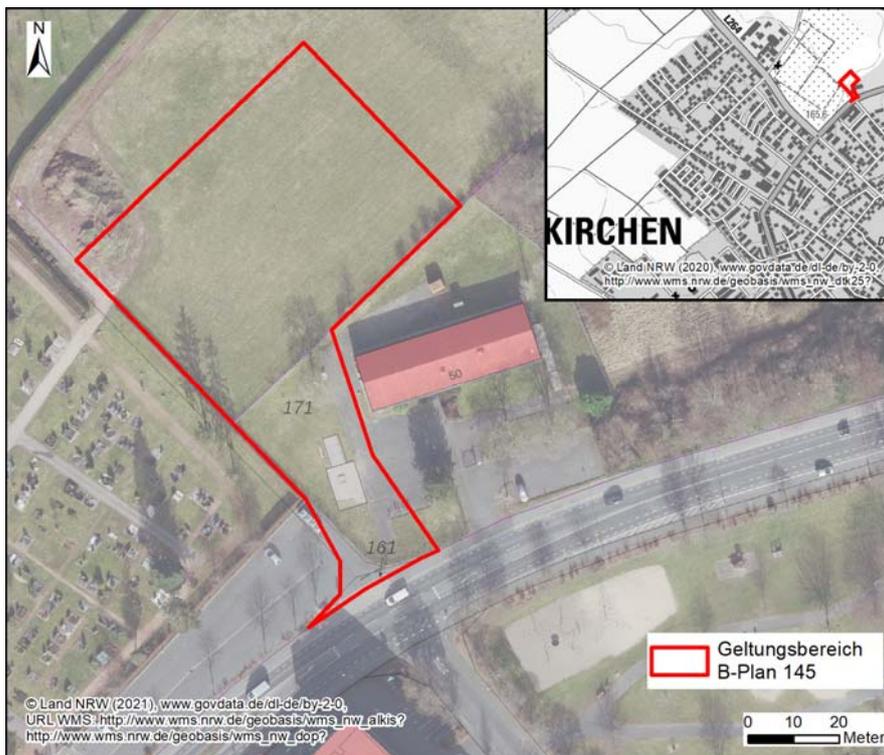


Abb. 1: Lage des Plangebietes, Stand Oktober 2021
(Quelle: STADT EUSKIRCHEN 2021)

¹ DIN 4149: 2005-04: Bauten in deutschen Erdbebengebieten. Lastannahmen, Bemessung und Ausführung üblicher Hochbauten Normenausschuss im Bauwesen (NABau) im DIN – April 2005, Berlin. wird beim Neubau beachtet. Anwendungsteile von DIN EN 1998, die nicht durch DIN 4149 abgedeckt werden, sind als Stand der Technik zu berücksichtigen.

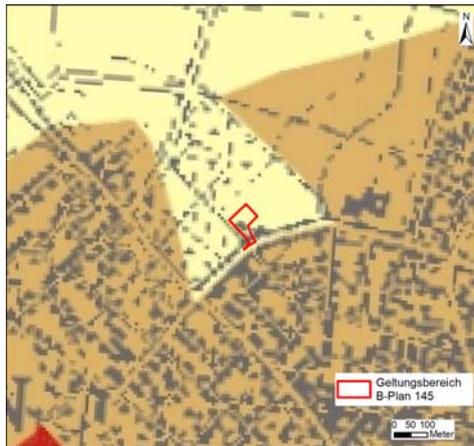
Das Plangebiet liegt innerhalb des bestehenden BP Nr. 66 (Rechtskraft gem. § 10 (3) BauGB vom 11.06.1968), welcher eine Grünfläche mit der Zweckbestimmung Friedhof sowie im südöstlichen Bereich ein Sondergebiet und öffentliche Verkehrsfläche festsetzt. Dies korrespondiert mit der Darstellung im aktuellen Flächennutzungsplan. Im Regionalplan, Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Region Aachen, aus dem Jahre 2003, wird für die Vorhabensfläche eine Fläche für ‚Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche‘ ausgewiesen (Abb. 2). Im Entwurf der Überarbeitung des Regionalplanes wird die Fläche als Allgemeiner Siedlungsbereich (ASB) dargestellt (STADT EUSKIRCHEN 2020).

1.2 Kurzdarstellung der Ziele und Inhalte des Bebauungs- und Flächennutzungsplans

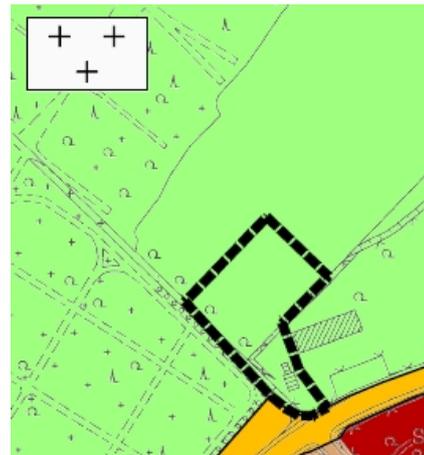
Die beabsichtigte Bebauung mit einer KiTa ist mit der Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht übereinstimmend. Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der KiTa-Errichtung müssen daher parallel der FNP der Stadt Euskirchen sowie der entsprechende Bereich des BP Nr. 66 geändert bzw. wird ein neuer Bebauungsplan aufgestellt werden. Die 36. Flächennutzungsplanänderung sieht eine Darstellung von ‚Flächen für den Gemeinbedarf mit sozialen Zwecken dienende Gebäude und Einrichtungen‘ und der Bebauungsplan die Festsetzung einer Gemeinbedarfsfläche vor (Abb. 2).

Geplant ist von der Stadt Euskirchen die Errichtung einer 6-gruppigen Kindertagesstätte mit zwei Vollgeschossen mit Freiflächen (GRZ 0,4). Die bestehende Grünfläche soll in Teilen durch die KiTa überplant werden. Die Stellplätze für die Mitarbeiter werden auf der Gemeinbedarfsfläche entwickelt. Der Hol- und Bringverkehr soll auf der angrenzenden Parkplatzfläche am Friedhof erfolgen. Die Erschließung erfolgt über eine Stichstraße auf Höhe der Röntgenstraße vom Jülicher Ring aus. Die Flüchtlingsunterkunft bleibt bestehen und es wird lediglich der westlichste Teil des Grundstücks beansprucht. Nördlich und südlich der KiTa-Fläche werden Grünflächen mit grünordnerische Maßnahmen ausgewiesen. Der Aufstellungsbeschluss gemäß §2 (1) BauGB erfolgte am 22.09.2020. Eine frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden gem. § 3 (1) und § 4 (1) BauGB fand im Oktober 2020 statt.

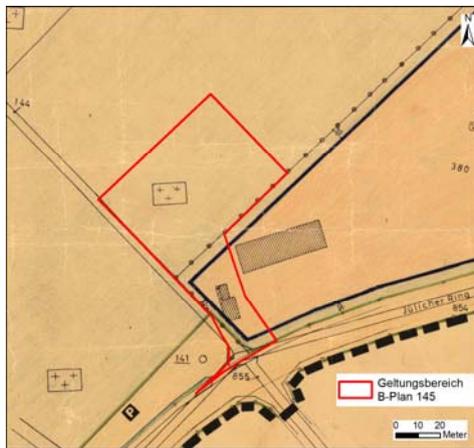
Die Plangebietsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Euskirchen (Stand: Februar 2010). Entwicklungsziele aus dem Landschaftsplan liegen daher für den Planbereich nicht vor.



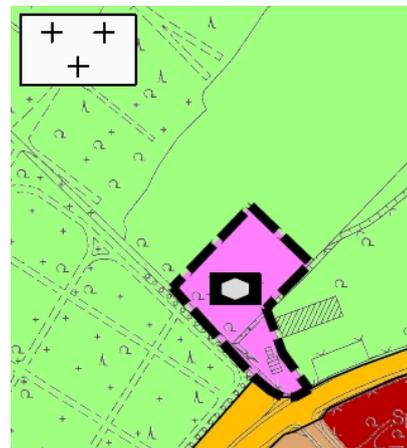
Auszug Regionalplan Köln, Teilabschnitt Region Aachen, 2003



Auszug bestehender FNP (STADT EUSKIRCHEN 2004)



Auszug bestehender B-Plan, Nr. 66, 1968



Auszug aus gepl. FNP, (STADT EUSKIRCHEN 2021a)

Abb. 2: Bestehendes Planungsrecht und geplante Nutzung im Plangebiet, genordet, z.T. ohne Maßstab

1.3 Bedarf an Grund und Boden

Das B-Plangebiet hat eine Größe von etwa 4.560 m². Im Bereich der geplanten Gemeinbedarfsfläche (2.505 m²) können auf der Grundlage der Grundflächenzahl (GRZ) von 0,4 und zuzüglich einer zulässigen Überschreitung auf GRZ 0,6 ca. 1.503 m² versiegelt werden. Die verbleibende Fläche wird als tendenziell strukturarmer Zier- und Nutzgarten angelegt (RASKIN, 2021). Die Straßenverkehrsfläche nimmt ca. 969 m² ein. In den Maßnahmenflächen M1 und M2 werden auf 1.086 m² struktur- und artenreiche Eingrünungen (Obstwiesen) entwickelt (Abb. 3).

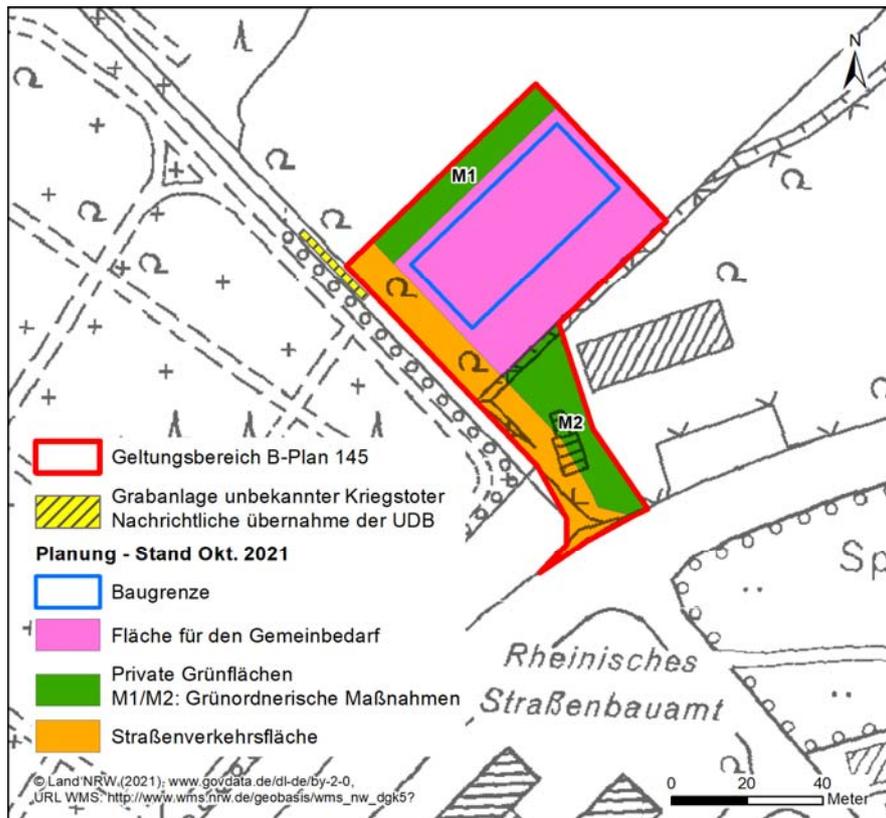


Abb. 3: Geplantes Vorhaben, Darstellung gemäß B-Plan-Entwurf, Oktober 2021 (STADT EUSKIRCHEN 2021b),

1.4 Überblick über die zugrunde gelegten Fachgesetze und Fachpläne

Als rechtliche und planerische Grundlagen der Ziele des Umweltschutzes wurden die folgenden wichtigsten Fachgesetze und Fachpläne zugrunde gelegt:

- Baugesetzbuch: Für Bauleitplanverfahren ist im Rahmen der Umweltprüfung (§ 2 Abs. 4 BauGB) ein Umweltbericht zu erstellen (§ 2a BauGB und Anlage 1 zu § 2 Abs. 4, § 2a und § 4c BauGB), in dem die in der Umweltprüfung ermittelten voraussichtlichen erheblichen Umweltauswirkungen beschrieben und bewertet werden. Die wesentlichen Inhaltspunkte des Umweltberichtes sind in Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und § 2a BauGB und Anhang 1 der EU-SUP-Richtlinie vorgegeben.

Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenentwicklung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendige Maß zu begrenzen (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Die Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts [...] (Eingriffsregelung nach dem Bundesnaturschutzgesetz) sind in

der Abwägung [...] zu berücksichtigen. (§ 1a Abs. 3 BauGB)

Den Erfordernissen des Klimaschutzes soll sowohl durch Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken, als auch durch solche, die der Anpassung an den Klimawandel dienen, Rechnung getragen werden. (§ 1a Abs. 5 BauGB)

- Bundesbodenschutzgesetz (BBodSchG): Boden und Grundwasser sind vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen. Aus Satz 2 des § 1a „Ergänzende Vorschriften zum Umweltschutz“ des BauGB leitet sich das Erfordernis einer sparsamen Versiegelung und einen schonenden Umgang mit Boden ab.
- Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und Landeswassergesetz (LWG): Das Grundwasser ist als Bestandteil des Naturhaushaltes und als nutzbares Gut zu schützen. Durch mit Bebauung einhergehende Versiegelung sowie die Notwendigkeit der Niederschlagswasserbeseitigung und Abwasserbeseitigung werden Belange der genannten Gesetze berührt.
Niederschlagswasser soll ortsnah versickert, verrieselt oder direkt oder über eine Kanalisation ohne Vermischung mit Schmutzwasser in ein Gewässer eingeleitet werden, soweit dem weder wasserrechtliche noch sonstige öffentlich-rechtliche Vorschriften noch wasserwirtschaftliche Belange entgegenstehen (§ 55 WHG). Als Konkretisierung des § 55 des Wasserhaushaltsgesetzes ist nach § 44 LWG Niederschlagswasser von Grundstücken, die nach dem 1. Januar 1996 erstmals bebaut, befestigt oder an die öffentliche Kanalisation angeschlossen werden, vor Ort zu versickern, zu verrieseln oder ortsnah in ein Gewässer einzuleiten.
- Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) bzw. Bundesimmissionsschutzverordnung (BImSchV) sowie DIN 18005 (Berücksichtigung des Schallschutzes im Städtebau): Diese Grundlagen dienen dem Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen, außerdem zur Vorbeugung gegenüber des Entstehens von Immissionen.
- Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Landesnaturschutzgesetz NRW (LNatSchG NRW): Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zu schützen.
Der Verursacher eines Eingriffs ist verpflichtet, vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen. Soweit Beeinträchtigungen nicht vermieden werden können, ist dies zu begründen. Der Verursacher ist verpflichtet, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen Ersatzmaßnahmen (§ 15 BNatSchG).
Schutz streng und besonders geschützter Tier- und Pflanzenarten (§§ 44 u. 45 BNatSchG). Schutz bestimmter Teile von Natur und Landschaft (§§ 22 bis 30 BNatSchG).
- Denkmalschutzgesetz (Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen - DSchG): Nach §1 sind Denkmäler zu schützen, zu

pflegen, sinnvoll zu nutzen und wissenschaftlich zu erforschen. Sie sollen der Öffentlichkeit im Rahmen des Zumutbaren zugänglich gemacht werden.

- Regionalplan Köln – Teilabschnitt Region Aachen (2003) (BEZIRKSREGIERUNG KÖLN 2003): Auf der übergeordneten Planungsebene ist für das Plangebiet eine Fläche für ‚Allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche‘ dargestellt.
- Landschaftsplan Euskirchen (Stand: Februar 2010): Die Plangebietsflächen liegen außerhalb des Geltungsbereichs des Landschaftsplans Euskirchen. Festsetzungen oder Entwicklungsziele aus dem Landschaftsplan liegen daher für den Planbereich nicht vor.

2 Betroffene Gebiete von „gemeinschaftlicher Bedeutung“

Es liegt keine Betroffenheit eines „Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung“ vor. Die nächstgelegenen FFH- bzw. Vogelschutzgebiete haben eine Entfernung von über 8 km. Der Geltungsbereich des B-Plans liegt außerhalb von Landschafts-, Natur- oder Wasserschutzgebieten und auch außerhalb von festgesetzten Überschwemmungsgebieten. (Abb. 4). Als schutzwürdig bewerteten Biotopkataster- bzw. Verbundfläche sind nicht betroffen.

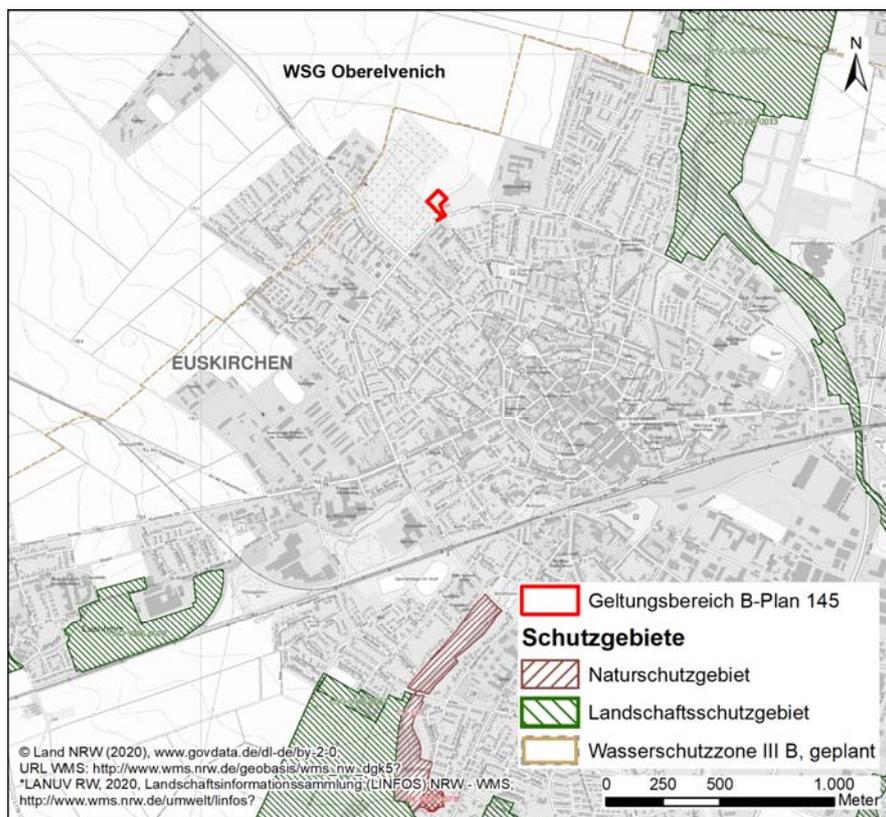


Abb. 4: Schutzgebiete im weiteren Umfeld des Plangebiets LANUV (2020a), genordet, maßstäblich

3 Beschreibung und Bewertung der Umweltauswirkungen

3.1 Geplante Bebauung und davon ausgehende Wirkfaktoren

Prinzipiell können von der beabsichtigten Bebauung die im Folgenden aufgeführten Wirkungen ausgehen, die nachfolgend abzu prüfen sind:

- Baubedingte Bodenveränderungen (Umlagerung, Verdichtung, Verlust von Bodenmaterial, Verunreinigung).
- Baufeldfreimachung mit Vegetationsbeseitigung, Risiko unbeabsichtigter Tötungen fluchtunfähiger Lebewesen.
- Vorübergehende Emissionen und Beunruhigungen während der Bauphase (Lärm, Staub, Licht, Erschütterungen etc.).
- Anlagebedingte Versiegelung und Teilversiegelung von Boden und damit einhergehender Verlust bzw. Einschränkung der natürlichen Bodenfunktionen einschließlich der Grundwasserneubildung und Oberflächenwasserversickerung sowie der Lebensraumfunktionen.
- Verlust und Veränderung von Biotopen mit Auswirkungen auf den Lebensraum von Pflanzen und Tieren, ggf. auch Verlust oder Verschlechterung des Lebensraums planungsrelevanter Arten, Eintreten artenschutzrechtlicher Zugriffsverbote nach § 44 BNatSchG.
- Veränderungen von Meso- und Mikroklima durch Versiegelung und Veränderung von Biotopen.
- Verschlechterung der Luftqualität durch Emissionen und Immissionen.
- Veränderung von Landschafts- und Ortsbild.
- Verschlechterung der Erholungsfunktion für den Menschen durch Bebauung und Verkehr sowie den Verlust von Wegeverbindungen.
- Verlust oder Beeinträchtigung von Kultur- und sonstigen Sachgütern.

3.2 Schutzgüter

Im Folgenden wird der aktuelle Zustand der Schutzgüter sowie die zu erwartenden Auswirkungen des Vorhabens auf die Schutzgüter (Belange nach §1 Abs. 6 Punkt 7 und § 1a BauGB) beschrieben und bewertet. Dabei sind auch die Möglichkeiten der Eingriffsvermeidung und -verringerung sowie des Ausgleichs einzubeziehen. Außerdem werden jeweils auch ggf. zu erwartende Wechselwirkungen behandelt.

3.2.1 Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Basisszenario

Zur Beurteilung der Habitatausstattung erfolgte am 04.12.2020 eine Ortsbegehung im Plangebiet durch das Büro raskin. Den Großteil des Plangebietes nimmt eine artenar-

me Intensivwiese ein (Abb. 5). Randlich zum Flurstück der Flüchtlingsunterkunft hin sind einige Strauchgruppen, die aus Rose, Brombeere und zwei jungen Feldahornen bestehen, vorhanden. Im Westen ist ein kleiner Teil eines Lagerplatzes tangiert. Dort werden Pflanzabfälle, Material und Bodenaushub, der von Ruderalvegetation bewachsen ist, gelagert. Im Bereich der Zuwegung sind ein Vielschnitt-/Zierrasen mit einem älteren Walnussbaum und versiegelte Flächen vorhanden. Der Walnussbaum weist 3 kleine Höhlen auf, die vermutlich durch einen Astabbruch entstanden sind (RASKIN 2021).

Ca. 160 m nördlich der Grünfläche grenzt weite und offene Ackerflur an. Östlich des Plangebietes findet sich das Kreishaus und im Süden die vielbefahrene Straße des Jülicher Rings sowie der Siedlungsbereich von Euskirchen. Der Friedhof grenzt im Westen an. Im Rahmen der Bestandsaufnahme im Dezember 2020 wurden keine seltenen oder geschützten Pflanzenarten aufgefunden. Das Plangebiet enthält keine gesetzlich geschützten Biotope oder sonstige Biotope, die einem besonderen Schutzstatus unterliegen (LANUV 2021a).



Abb. 5: Biotoptypen im Ausgangszustand im Plangebiet RASKIN (2020), genordet, maßstäblich

Im Zuge des Ortstermins wurden Mäusebussard und Turmfalke jagend über der Fläche beobachtet, so dass von einer Funktion als Jagdhabitat ausgegangen wird. Eine Niststätte allgemein häufiger europäischer Brutvogelarten liegt am Plangebietsrand in einem jungen Feldahorn. Das Nest gehört vermutlich zu einer Ringeltaube. Eine Nutzung

der pessimal geeigneten Baumhöhlen durch die Zwergfledermaus ist unwahrscheinlich, aber nicht auszuschließen (RASKIN 2021).

Prognose bei Durchführung der Planung

Bei der Umsetzung der Planung wird es in der Bauphase zunächst zu einer teilweisen Beseitigung der bestehenden Vegetation kommen. Hiervon ist insbesondere die Intensivwiese und im Bereich der Zuwegung der Vielschnitt-/Zierrasen betroffen. Der ältere Walnussbaum bleibt in der privaten Grünfläche (Maßnahmenfläche M2) erhalten. In der Fläche M2 und zusätzlich in der Maßnahmenfläche M1 wird zudem eine struktur- und artenreiche Eingrünung (Anpflanzung und Pflege von Obstgehölzen unter Beachtung regionaler Sorten) entwickelt. Es wird empfohlen die Maßnahmenflächen in der Bauphase frei von Befahren oder Lagerflächen zu halten, da ggf. entstehende Verdichtungen, die späteren Anpflanzungen erschweren.

Die Anlage des Gebäudes, der Stellplätze und der Straßenverkehrsflächen führt zu Flächenversiegelungen von bis zu maximal 2.472 m², die vegetationslos verbleiben. Für die Gestaltung der versiegelungsfreien Flächen der Gemeinbedarfsfläche trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben. Grundsätzlich können bei der Entwicklung des Außengeländes der KiTa gartenartige Vegetations- und Nutzungsstrukturen angenommen werden. Das durch die Planung entstehende ökologische Defizit wird über externe Maßnahmen vollständig kompensiert (vgl. Kap. 4)

Zu den Wirkfaktoren auf die planungsrelevanten Tierarten gehört in erster Linie der potenzielle Verlust von Lebensstätten. Da der Walnussbaum zum Erhalt festgesetzt wird, kann auf die, in der ASP I (RASKIN 2020) als vorgezogene Maßnahme vorgeschlagene, Errichtung von Fledermauskästen verzichtet werden. Zur Entfernung der anderen Gehölze ist eine Baufeldräumung außerhalb der Brutperiode in einem Zeitfenster zwischen Ende Oktober und Ende Februar durchzuführen (RASKIN 2020).

Aufgrund der verkehrs- und intensivnutzungsbedingten Vorbelastung des Plangebietes sind nur geringe Auswirkungen auf die Schutzgüter Pflanzen, Tiere, biologische Vielfalt und Artenschutz zu erwarten. Die Auswirkungen werden durch Begrünungsmaßnahmen weiter minimiert.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde zumindest zunächst unverändert erhalten. Mittelfristig könnten hier stattdessen die Nutzungen des B-Plan Nr. 66 umgesetzt werden (Friedhoferweiterung und SO). Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen müsste an anderer Stelle gedeckt werden.

3.2.2 Fläche

Basisszenario

Das Bebauungsplangebiet/der Änderungsbereich FNP umfasst eine etwa 0,5 ha große Offenlandfläche am Rand des Siedlungsbereiches.

Prognose bei Durchführung der Planung

Mit der Errichtung der KiTa und den erforderlichen Parkplätzen gehen bis zu 60 % der Fläche der ausgewiesenen Gemeinbedarfsfläche dauerhaft für andere Nutzungen verloren. Bauzeitliche Flächenbeanspruchungen können bis auf den Bereich des bestehenden Walnussbaumes den gesamten überplanten Bereich betreffen.

Die Möglichkeiten hier eine Erweiterungsfläche für den südwestlich angrenzenden Friedhof vorzuhalten, gehen zugunsten der Realisierung einer Gemeinbedarfsfläche verloren.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Freifläche könnte als Friedhofserweiterungsfläche verbleiben. Im Süden könnten die im B-Plan Nr. 66 festgesetzten Sondergebietsnutzungen umgesetzt werden.

3.2.3 Boden und Wasser

Die Schutzgüter Boden und Wasser werden wegen der vielfältigen Wechselwirkungen zwischen ihnen im Folgenden gemeinsam behandelt.

Basisszenario

Laut Karte der schutzwürdigen **Böden** (GEOLOGISCHER DIENST NRW 2020) sind im Plangebiet überwiegend schluffig-lehmige Parabraunerden ohne Grundwasseranbindung und ohne Staunässe ausgebildet (Abb. 6). Die Böden im Plangebiet wurden vom Geologischen Dienst NRW hinsichtlich ihrer besondere Schutzwürdigkeit nicht bewertet (GD NRW 2020). Für die Anlage von Versickerungssystem werden sie als ungeeignet eingestuft. Als natürlich gewachsene, unversiegelte Böden erfüllen sie dennoch verschiedene natürliche Bodenfunktionen im Naturhaushalt, z.B. bezüglich ihrer Wasserspeicher- und Filterfunktion, ihrer klimatischen Ausgleichsfunktion sowie als Standort für Fauna und Flora.

Durch die vorangegangene Nutzung sind die Funktionen als Lebensstätte eingeschränkt und es ist eine mäßige Beeinträchtigung in Form von Veränderungen des Bodenaufbaus und der Bodenchemie anzunehmen. Schadstoffeinträge sind momentan nur aus dem Umfeld (Straßen, Baustellen) anzunehmen.

Unmittelbar östlich angrenzend findet sich die Altablagerung Nummer 5306 B 279 (Abb. 6). Da es sich hier um unbekanntes Verfüllungsmaterial handelt, wurde ein Gutachten zur nutzungsbezogenen Untersuchung des Oberbodens mit Beurteilung des Wirkungspfades Boden-Mensch erstellt. Bei der Untersuchung der oberflächennah anstehenden Böden im Bereich der geplanten Kinderspielflächen wurden jedoch auffällige Schadstoffgehalte nachgewiesen (KÜHN GEOCONSULTING GMBH, 2021).

Erkenntnisse über das Vorhandensein von Kampfmittel liegen nicht vor. Der Geologische Dienst NRW weist in seiner Stellungnahme zu diesem Projekt hin, dass bei der Unteren Bodenschutzbehörde der Stadt zu erfragen ist, in welchem Maße Rekultivierungsmaßnahmen durchgeführt wurden (GD NRW 2021).

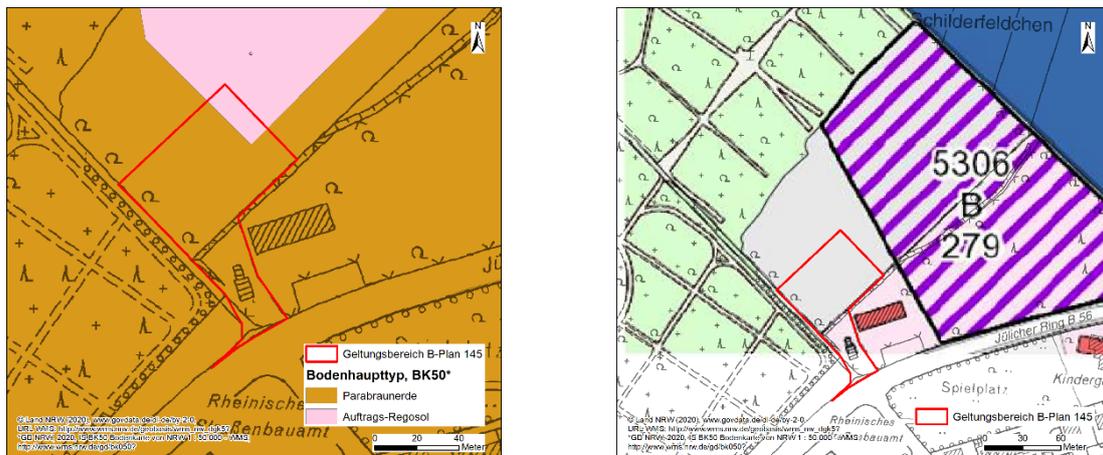


Abb. 6: li: Bodentypen nach BK50, re: Ablagerung östlich des Plangebietes (GD NRW 2020, KREIS EUSKIRCHEN 2020)

Natürliche **Oberflächengewässer** liegen im Plangebiet nicht vor. Im nördlichen (Grünland-)Teil des Plangebietes ist der Wasserhaushalt vermutlich anthropogen nur gering beeinträchtigt. Die Versickerungseignung der Böden im 2-Meter- Raum wird vom GD NRW (2020) als ungeeignet angegeben.

Im Plangebiet sind keine Gewerbebetriebe vorhanden, die mit wassergefährdenden Stoffen umgehen. Der vorhandene Mischwasserkanal im Jülicher Ring ist nach Aussagen der Stadt Euskirchen ausreichend dimensioniert und bietet die Möglichkeit, das anfallende Abwasser einzuleiten. In den textlichen Festsetzungen zum B-Plan wird empfohlen, Zisternen zur Speicherung und Nutzung von Niederschlagswasser mit Überlauf an den öffentlichen Mischwasserkanal vorzusehen.

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die Bebauung gehen Bodenfunktionen verloren bzw. werden eingeschränkt. Der Baubetrieb mit großen Maschinen kann zu Bodenverdichtungen führen. Durch Berücksichtigung von Bodenschutzmaßnahmen nach § 202 BauGB gemäß DIN 18.915 und 19.731 (insbesondere sachgemäßer Abtrag, Lagerung und Wiedereinbau von Boden in der Bauphase) können die Negativfolgen minimiert werden.

Die Versiegelung durch Überbauung von natürlich anstehendem Boden führt zu einer Erhöhung des Niederschlagswasserabflusses. Durch die Festsetzung einer vorgegebenen Verwendung von wasserdurchlässigen Belägen könnte der Eingriff verringert werden. Der Bebauungsplan trifft diesbezüglich keine Vorgaben. Eine weitere Minderung der Negativwirkungen wird durch die grünordnerischen Festsetzungen von Obstbaumpflanzungen erreicht. Diese Gehölzpflanzungen führen zu einer besseren Durchwurzelung des Bodens und können damit zu einer Erhöhung der Wasserspeicherkapazität des Bodens beitragen.

Die Abwasserentsorgung erfolgt über das bestehende Mischwassersystem.

Vor Baubeginn ist eine Untersuchung auf Kampfmittel durchzuführen. Eine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes ist nicht zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Fläche würde zumindest zunächst unverändert erhalten. Mittelfristig könnten hier stattdessen die Nutzungen des B-Plan Nr. 66 umgesetzt werden (Friedhoferweiterung und SO). Der Bedarf an Kinderbetreuungsplätzen müsste jedoch an anderer Stelle gedeckt werden und kann dort zu ähnlichen Konsequenzen führen.

3.2.4 Luft, Klima, Gesundheit des Menschen

Die Schutzgüter Luft und Klima stehen bei der siedlungsnahen Lage des Plangebietes insbesondere mit dem Schutzgut Gesundheit des Menschen im Zusammenhang, das daher entsprechend hier mitbehandelt wird.

Basisszenario

Das Klima in Euskirchen ist warm und gemäßigt. Knapp 800 mm Niederschlag fallen innerhalb eines Jahres in Euskirchen. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei 9.5°C (Abb. 7).

Die kleinklimatischen Verhältnisse im Plangebiet werden in erster Linie durch die Übergangssituation vom Freilandklima der nördlich angrenzenden Kulturlandschaft zum Siedlungsklima der umgebenden Wohnbebauung bestimmt. Das noch unbebaute Plangebiet sowie die nördlich anschließenden unbebauten Flächen können als Kaltluftentstehungsflächen dienen, die sich im Vergleich zum bebauten Umfeld tags weniger stark aufheizen und nachts schneller abkühlen. Es liegen jedoch keine Hinweise auf Kaltluftbahnen vor, die für den Kaltluftabfluss bzw. die Durchlüftung angrenzender Siedlungsbereiche von Belang sein können.

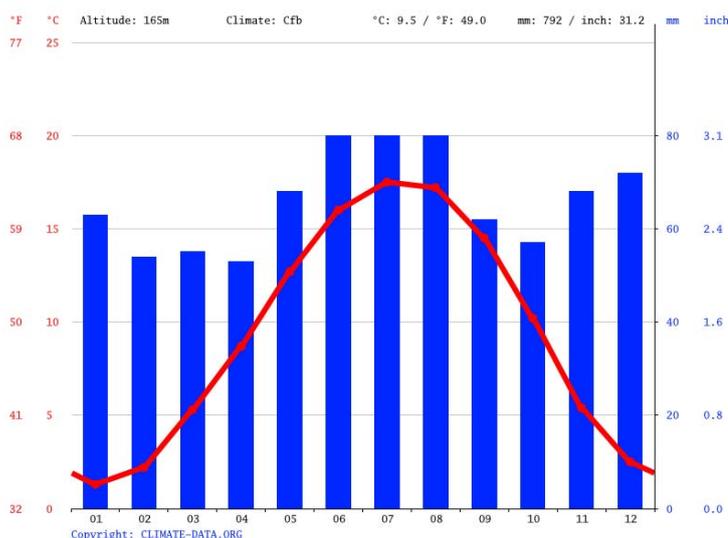


Abb. 7: Klimadiagramm Euskirchen

[HTTPS://DE.CLIMATE-DATA.ORG/EUROPA/DEUTSCHLAND/NORDRHEIN-WESTFALEN/EUSKIRCHEN-9474/](https://de.climate-data.org/europa/deutschland/nordrhein-westfalen/euskirchen-9474/), Abruf 01.09.2020

Das Luftqualitätsüberwachungsmessnetz des Landes Nordrhein-Westfalens weist in der näheren Umgebung keine Messstation auf (MULNV NRW 2020). Die nächstgelegene Station Bonn-Auerberg hat eine nordöstliche Entfernung von ca. 24 km, die Station Simmerath-Eifel eine westliche Entfernung von 35 km. Dies kann als Hinweis auf eine nicht übermäßig belastete Situation vor Ort gedeutet werden.

Lufthygienisch sind hier Vorbelastungen aus den Ziel- und Quellverkehren der umliegenden Wohngebiete sowie der Jülicher Straße anzunehmen. In der Hauptwindrichtung Südwest liegen keine relevanten Schadstoffemittenten (MULNV NRW 2020). Auch können gelegentliche Immissionen aus der landwirtschaftlichen Nutzung der Vorhabensfläche und der Ackerflächen im Norden auftreten. Insgesamt ist von guten Luftaustauschbedingungen auszugehen.

Die Vorhabensfläche liegt nicht in den vom Kreis Euskirchen ausgewiesenen lärmarmen Räumen (KREIS EUSKIRCHEN 2014).

Prognose bei Durchführung der Planung

Durch die mit der geplanten Bebauung verbundene Versiegelung ist eine Veränderung des Mikroklimas im Plangebiet zu erwarten. Das Freilandklima wird an dieser Stelle weiter zurückgedrängt. Diese Veränderungen haben aufgrund der geringen Größe des Vorhabens keine erheblichen Konsequenzen für das Lokalklima im weiteren Bereich. Da keine größeren Gehölzbestände entfallen, bleiben Auswirkungen weitgehend auf das Plangebiet beschränkt. Daneben wird eine Milderung der Auswirkungen auf das Schutzgut durch Baumpflanzungen erwirkt. Dach- und/oder Fassadenbegrünungen würden eine lokale Erwärmung verringern. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird im Hinblick auf eine klima- und umweltschonende Stadtentwicklung in den textlichen Festsetzungen ausdrücklich empfohlen.

Die geplante KiTa generiert Besucherverkehre unmittelbar in das Plangebiet, das dadurch zusätzliche Verkehrsimmissionen erhält. Das Verkehrsgutachten des PLANUNGSBÜROS VIA EG (2021) geht bei der 6-gruppigen KiTa von 202 Fahrten pro Werktag mit entsprechenden verkehrlichen Emissionen (Lärm, Schadstoffe) aus. Das Ziel der Stadt Euskirchen die Nahmobilität zu fördern und damit die Erreichbarkeit für den Fuß- und Radverkehr zu optimieren, kann hier evtl. verringern. Geplant ist die Herstellung eines Knotenpunktes mit Lichtsignalanlage, welche die Sicherheit für den querenden Fußverkehr erhöht und die fußläufige Erreichbarkeit der Kita verbessert.

Das Vorhaben betrifft kein Gebiet in dem „*durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von bindenden Beschlüssen der Europäischen Gemeinschaften festgelegte Immissionsgrenzwerte*“ zur „*Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität (...) nicht überschritten werden dürfen*“ (BauGB §1 Abs. 6 Punkt 7).

Während des Betriebs der KiTa sind Geräuschemissionen durch den Verkehr und z.B. spielende Kinder zu erwarten, aber als nicht erheblich zu bewerten. Nach § 22 Abs. 1a Satz 1 BImSchG sind Geräuscheinwirkungen, die von Kindertageseinrichtungen hervorgerufen werden, im Regelfall keine schädlichen Umwelteinwirkungen und damit

keine unzumutbaren Belästigungen oder Störungen gemäß § 15 Abs. 1 Satz 2 BauNVO. In der Bauphase werden nicht vermeidbare temporäre Effekte wie Baulärm, Erschütterungen, Staub- und Schadstoffemissionen auftreten.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Neue Verkehre sowie Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden zunächst nicht entstehen. Luftschadstoff- und Lärmemissionen würden bei bestehender landwirtschaftlicher Nutzung unverändert anfallen. Bei einer Umsetzung des im Süden gem. BPlan Nr. 66 bisher festgesetzten Sondergebietes könnten allerdings entsprechende Emissionen auftreten.

3.2.5 Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Basisszenario

Das Plangebiet liegt in der Landschaftsbildeinheit LR-II-016 ‚Zülpicher Börde‘, welches sich durch großflächige, intensiv genutzte Ackerlagen ohne landschaftsgliedernde Einzelelemente auszeichnet (LANUV 2020). Im Fachbeitrag Natur und Landschaft des LANUV und in der Landschaftsbildanalyse des Kreises Euskirchen aus dem Jahr 2014 ist das Plangebiet der Kategorie Ortslage/Siedlung zugeordnet und damit nicht separat bewertet (KREIS EUSKIRCHEN 2014).

Das Landschaftsbild im Plangebiet selbst ist geprägt von der Grünlandnutzung im Norden sowie den heterogenen, kleinteiligen Nutzungen im Süden mit Gebäuden, Grünflächen, Versiegelungsflächen und einer dichten Einzäunung. Die Hecke zum Friedhof und der Gehölzstreifen nördlich der Unterkunft schirmen den Bereich visuell ab. Im positiven Sinne prägend wirkt der ältere Walnussbaum. Nach Süden ist das Plangebiet bereits an den Siedlungsbereich angeschlossen. Vom Plangebiet nach Osten ergibt sich ein freier Blick über das Grünland (RASKIN 2021).

Das Plangebiet ist nicht von Wegen erschlossen und ist auch von den Straßen und Wegen im weiteren Umfeld kaum einsehbar. Auch vom benachbarten Friedhof aus ist es durch bestehende Gehölze weitgehend abgeschirmt. Für die Naherholung weist es keine relevante Bedeutung auf. Vom Plangebiet aus ergeben sich nach Osten weite Blicke über das Grünland.

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Siedlungsgrenze wird über den Jülicher Ring hinweg um ca. 100 m weiter nach Norden verlagert. Jedoch wird durch die Maßnahmenflächen M1 und M2 eine Sichtverschattung nach Norden und Süden erreicht. Hierdurch wird eine verträgliche Einpassung in das Orts- und Landschaftsbild gesichert. Die Hol- und Bringverkehre können Friedhofsbesucher und ggf. vorhandenen Spaziergänger stören.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Die Offenlandfläche würde zunächst bestehen bleiben und weitere Verkehrsströme ausbleiben. Bei einer Umsetzung des im Süden gem. B-Plan Nr. 66 bisher festgesetzten Sondergebietes ist allerdings auch mit einem zusätzlichen Verkehrsaufkommen zu rechnen.

3.2.6 Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter

Basisszenario

Bedeutende Kulturgüter und sonstige Sachgüter liegen im Plangebiet selbst nicht vor. Nach Auskunft der Stadt Euskirchen finden sich aber unmittelbar angrenzend ein Fernmeldebunker/Tiefbunker (B, Abb. 8) und eine Grabanlage (vgl. auch Abb. 3).

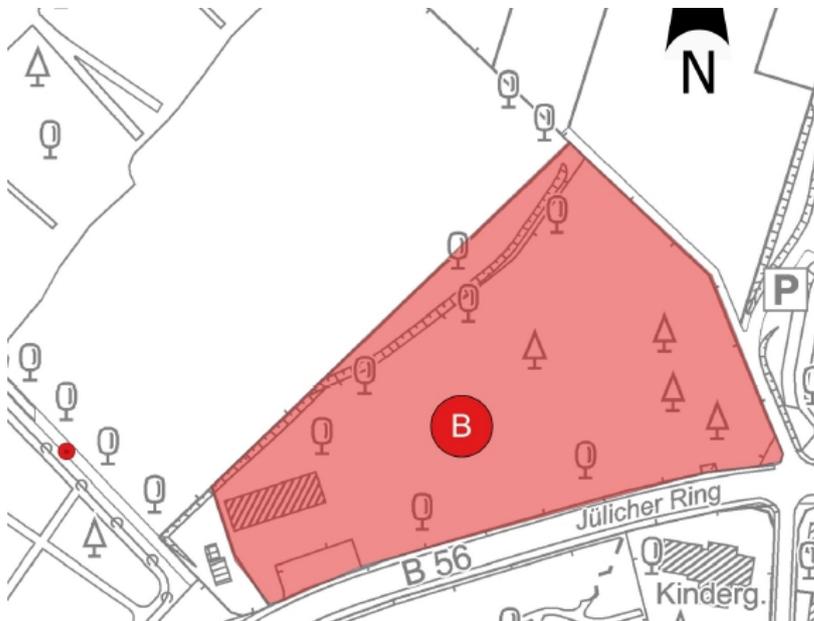


Abb. 8: Baudenkmäler im Umfeld des Plangebiets
UNTERE DENKMALBEHÖRDE STADT EUSKIRCHEN, SEPTEMBER 2021

Prognose bei Durchführung der Planung

Die Vorhabensfläche ist unmittelbar selbst nicht betroffen. Bauanträge sind im Hinblick auf das angrenzende Baudenkmal „Fernmeldebunker“ mit der UDB und Bezirksregierung abzustimmen (STADT EUSKIRCHEN 2021c). Sollten bei der Durchführung der Bauarbeiten aber archäologische Funde und Befunde auftreten, ist dies der Gemeinde als Untere Denkmalbehörde oder dem LVR-Amt für Bodendenkmalpflege im Rheinland, Außenstelle Nideggen (Tel. 02425/9039-0) unverzüglich zu melden und die Fundstelle zunächst unverändert zu erhalten. Die Weisung des LVR-Amtes für Bodendenkmalpflege für den Fortgang der Arbeiten ist abzuwarten. Hierzu enthält der Bebauungsplan einen entsprechenden Hinweis.

Der Bebauungsplan enthält außerhalb des Geltungsbereiches im Nordwesten eine nachrichtliche Übernahme einer Grabanlage unbekannter Kriegstoter.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten.

Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nutzung der Fläche als Friedhof wäre das Schutzgut nicht betroffen. Eine Dokumentation von eventuellen weiteren Funden würde unterbleiben. Würde jedoch ein Sondergebiet umgesetzt, wären auch hier Konsequenzen zu erwarten.

3.3 Weitere Belange des Umweltschutzes

- **Abfälle:** Sowohl in der Bau- als auch in der Betriebsphase ist von einem ordnungsgemäßen Umgang auszugehen. Dies schließt die Sicherung von gelagertem Material gegen Verdriften / Verwehen mit ein. Hierzu trifft der Bebauungsplan keine Vorgaben
- **Abwasser:** Es erfolgt eine ordnungsgemäße Entsorgung. Schmutz- und Regenwasser wird im Mischsystem abgeführt. Hierfür wird zwischen der KiTa und dem Anschlusspunkt ein Kanal gebaut.
- **Energieeffizienz und Nutzung erneuerbarer Energien:** Die Möglichkeiten im Rahmen der gesetzlichen Anforderungen werden geprüft. Die Energieeffizienz wird bei Neubauten durch Einhaltung der entsprechenden rechtlichen Vorschriften sichergestellt. Der Einsatz erneuerbarer Energien wird empfohlen. Weitergehende Vorgaben sind nicht vorgesehen.
- **Schonender Umgang mit Grund und Boden:** Die Zweigeschossigkeit der KiTa verringert die Flächeninanspruchnahme. Die geplanten Maßnahmenflächen schonen die Bodenstruktur.

Nach Anlage 1 BauGB sind auch zu berücksichtigen:

- **Abrissarbeiten, Erschütterungen, Lärm, Emissionen:**
Abrissarbeiten erfolgen nicht. Erschütterungen, Lärm und Emissionen sind im Rahmen der Baumaßnahmen zu erwarten, beschränken sich aber über einen begrenzten Zeitraum auf die Tagesstunden. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Vorgaben.
- **Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung oder Verwertung:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartige Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Es findet eine ordnungsgemäße Beseitigung oder Verwertung statt. Dies ist jedoch nicht Gegenstand der Bauleitplanung.
- **Eingesetzte Techniken und Stoffe:**
Es dürfte sich in der Bau- und Betriebsphase um derartige Vorhaben vergleichbare Mengen und Vorgehensweisen handeln. Hierzu werden auf der Ebene der Bauleitplanung keine weitergehenden Vorgaben getroffen.

- **Anfälligkeit des geplanten Vorhabens gegenüber den Auswirkungen des Klimawandels:**

Wesentliche Auswirkungen des Klimawandels wie häufigere Starkregenereignisse und stärkere und häufigere Hitzeperioden betreffen bauliche Anlagen und versiegelte Flächen potenziell stärker. Dämmungs- und Lüftungssysteme sowie Dach- und Fassadenbegrünungen können die Auswirkungen mildern. Schattenspendende mittel- und großkronige Bäume tragen zur Milderung der mikroklimatischen Effekte bei. Es empfiehlt sich diesbezüglich auch eine Durchgrünung der Freiflächen der KiTa. Der Bebauungsplan trifft hierzu keine Vorgaben.

- **Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete:**

Die Stadt Euskirchen plant parallel diverse Bauvorhaben in der Stadt. Aufgrund der geringen Größe und den geplanten Maßnahmenbereichen mit Gehölzpflanzungen sind jedoch keine erheblichen kumulativen Effekte zu erwarten.

4 Berücksichtigung der Belange der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung

Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 (1) BNatSchG sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können.

Die Aspekte der Eingriffsregelung (gem. § 1a BauGB in Verbindung mit §§ 13 bis 18 BNatSchG und §§ 30 bis 33 LNatSchG NRW) werden im Landschaftspflegerischen Fachbeitrag zur 36. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Erstellung des Bebauungsplans Nr. 145 abgehandelt (RASKIN 2021). Im Ergebnis ist innerhalb des Geltungsbereiches mit einem ökologischen Defizit von 7.121 Wertpunkten nach dem Verfahren des LANUV 2008 für die Bauleitplanung zu rechnen.

Die Vermeidung und der Ausgleich des Eingriffs sind in der Abwägung zu berücksichtigen. Der Ausgleich von Eingriffen kann, soweit mit den Zielen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar, über geeignete Darstellungen und Festsetzungen nach § 9 BauGB innerhalb des Bebauungsplans oder gem. §§ 1a (3), 135a (2) BauGB über weitergehende vertragliche Regelungen an anderer Stelle erfolgen. Es ist in diesem Sinne vorgesehen, dass im Geltungsbereich verbleibende ökologische Defizit über externe Maßnahmen in der Mitbachaue auf der Sammelausgleichsfläche in der Gemarkung Billig, Flur 8 auf den Flurstücken 22 (teilweise), 23 (teilweise) und 24 (teilweise) südlich des Plangebietes vollständig zu kompensieren². In Abstimmung mit der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Euskirchen wird dort auf einem bisherigen Ackerstandort die Entwicklung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Gehölzen bzw. die Entwicklung einer Obstwiese und die Anlage eines Sukzessionsstreifens am

² Nach Angaben der Stadt Euskirchen, Oktober 2021

Bachlauf durchgeführt. Durch Pflanz- und Erhaltungsgebote innerhalb des Geltungsbereiches wird das Defizit gemindert.

5 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Nichtdurchführung der Planung

In diesem Fall wäre eine weitere Intensivnutzung des Plangebietes möglich. Eventuell würde eine Nutzung als Friedhofsfläche mit reduziertem Versiegelungsgrad und entsprechend positiven Konsequenzen für die Umwelt stattfinden. Bei Umsetzung des planungsrechtlich möglichen Sondergebietes im südlichen B-Planbereich sind Auftreten von erhöhter Versiegelung und vermehrte Verkehrsströme wahrscheinlich. Der Bring- und Holverkehr zu einer Kindertagesstätte würden sich potentiell auf andere weniger städtisch geprägte Außenbereiche verlagern, was ggf. mehr motorisierten Individualverkehr nach sich zieht.

6 Alternative Planungsmöglichkeiten

Um den hohen Bedarf an Betreuungsplätzen für Vorschulkinder zu decken, sind in der Kreisstadt Euskirchen weitere Standorte für Kindertagesstätten notwendig. Für eine zügige Realisierung ist ein Standort gewählt, bei dem sich das Grundstück im Stadteigentum befindet und ausreichend groß ist. Weitere Standorte sind notwendig, so dass keine Alternativstandorte für diese KiTa zur Verfügung stehen. Umweltaspekte standen bei der Entscheidung nicht im Vordergrund.

Restriktivere Festsetzungen zum Beispiel zu GRZ oder Dach- und Fassadenbegrünungen im Bebauungsplan könnten Flächenversiegelung und mikroklimatische Auswirkungen verringern.

7 Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung von Umweltauswirkungen

- Entwicklung und Pflege einer struktur- und artenreichen Eingrünung (Obstwiese, mit Erhalt des Walnussbaumes) im Bereich der Maßnahmenflächen
- Bauzeitenfenster zur Baufeldfreimachung wird eingehalten
- Zweigeschossigkeit der KiTa verringert die Flächeninanspruchnahme
- Gute Anbindung an der ÖPNV, Entwicklung guter Erreichbarkeit für den Fußgängerverkehr
- Entwicklung eines Feldgehölzes bzw. einer Obstwiese in der Mitbachaue auf bisherigem Ackerstandort; Ausfälle werden kurzfristig ersetzt

8 Zusätzliche Angaben

8.1 Merkmale der verwendeten technischen Verfahren sowie Hinweise auf Schwierigkeiten und Kenntnislücken

Die Methodik zur Erarbeitung des Umweltberichtes orientiert sich im Wesentlichen an der Anlage 1 zu § 2 Abs. 4 und §§ 2a und 4c des Baugesetzbuches. Ergänzend wurde der „Kleine Leitfaden zum Umweltbericht“ des BUNDES DEUTSCHER LANDSCHAFTS-ARCHITEKTEN (BDLA) (2007) berücksichtigt. Die Beurteilung der Umweltauswirkungen erfolgt verbal-argumentativ. Die Bewertung stützt sich auf vorliegende Kartenwerke (z.B. Bodenkarte NRW BK50, Regionalplan, Flächennutzungsplan, Luftbild, Landschaftsplan) sowie eine Geländebegehung durch das Büro raskin GbR. Außerdem wurden die Artenschutzprüfung der Stufe I und der Landschaftspflegerische Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 145, sowie Gutachten zu Boden- und Verkehrsuntersuchungen verwertet.

Relevante Schwierigkeiten oder Kenntnislücken sind nicht vorhanden.

8.2 Maßnahmen zur Überwachung (Monitoring)

Das BauGB sieht vor, die erheblichen Umweltauswirkungen zu überwachen, die aufgrund der Bauleitpläne eintreten können, um insbesondere unvorhergesehene nachteilige Auswirkungen frühzeitig zu ermitteln und im Bedarfsfall geeignete Gegenmaßnahmen zu ergreifen (§ 4c BauGB).

In diesem Zusammenhang sind die Umweltbehörden gem. § 4 Abs. 3 BauGB dazu aufgerufen, die Gemeinden über ihre diesbezüglichen Erkenntnisse zu informieren.

Ein besonderes Augenmerk sollte in diesem Falle auf die erfolgreiche Umsetzung der vorgesehenen internen und externen Pflanz- und Erhaltungsmaßnahmen gerichtet werden.

9 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Die Stadt Euskirchen plant im nördlichen Stadtbereich den Bau einer Kindertagesstätte (KiTa). Die KiTa soll an der Straße ‚Jülicher Ring‘ errichtet werden (Abb. 1). Die beabsichtigte Bebauung stimmt mit der Darstellung des Flächennutzungsplans (FNP) nicht überein (Abb. 2). Zur bauleitplanerischen Vorbereitung der KiTa-Errichtung müssen daher parallel der Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen geändert sowie der Bebauungsplan Nr. 145 ‚KiTa Jülicher Ring‘ aufgestellt werden. Die Auswirkungen der geplanten Bebauung auf die Schutzgüter werden im Folgenden zusammengefasst.

Tiere, Pflanzen, biologische Vielfalt, Artenschutz

Die im Plangebiet derzeit vorhandenen Tier- und Pflanzenarten sowie die biologische Vielfalt werden durch das Planvorhaben nicht relevant beeinträchtigt (keine bis geringe Beeinträchtigung). Eine Betroffenheit planungsrelevanter Arten wird unter Berücksichtigung eines Bauzeitenfensters für die Baufeldfreimachung und dem Erhalt des bestehenden Walnussbaumes ausgeschlossen.

Die Entwicklung eines Feldgehölzes mit lebensraumtypischen Gehölzen bzw. die Entwicklung einer Obstwiese auf einem bisherigen Ackerstandort in der Mitbachaue kompensiert den Verlust an Biotopfunktionen im Plangebiet.

Es ist keine relevante Beeinträchtigung dieses Schutzgutes zu erwarten

Schutzgut Boden und Wasser

Die Auswirkungen auf Boden und Wasser bestehen im vollständigen Verlust von Bodenfunktionen durch Versiegelung. Durch Erhalt und Ergänzung des Gehölzbestandes im Plangebiet können Klima-, Niederschlagsrückhalte- und Lebensraumfunktion teilweise übernommen und damit die erheblichen Eingriffe in das Schutzgut Boden/ Wasser auf ein mäßig erhebliches Maß vermindert werden. Die Ausgleichsmaßnahme in der Mitbachaue erhöht dort die Leistungsfähigkeit der Bodenfunktionen.

Luft, Klima, Gesundheit des Menschen

Die zu erwartenden Auswirkungen sind vor dem Hintergrund der urbanen Vorbelastungen und mit Hilfe von Begrünungsmaßnahmen von geringem Ausmaß.

Landschafts- und Ortsbild, Erholung

Vor dem Hintergrund von Vorbelastungen und der aktuellen Nutzung sind nur geringe Beeinträchtigungen des Landschafts- und Ortsbildes sowie der Erholungseignung zu erwarten.

Kultur- und Sachgüter

Das Schutzgut erfährt keine relevante Beeinträchtigung.

10 Quellen, Grundlagen, Gutachten

- BEZIRKSREGIERUNG KÖLN (2003): Regionalplan des Regierungsbezirks Köln, Teilbereich Aachen; /; letzter Zugriff am 25.08.2020.
- BUND DEUTSCHER LANDSCHAFTSARCHITEKTEN (BDLA) (2007): Kleiner Leitfaden zum Umweltbericht. – Mainz/ Trier.
- GEOLOGISCHER DIENST NRW (2020): Abfrage des WMS-Dienstes IS BK50 Bodenkarte von NRW 1:50.000. (<http://www.wms.nrw.de/gd/bk050?>). - letzter Zugriff am 11.12.2020.
- KREISSTADT EUSKIRCHEN (1968): Bebauungsplan Nr. 66. Euskirchen.
- KREIS EUSKIRCHEN (2007): Landschaftsplan Blatt 1 Nordwest des Kreises Euskirchen
- KREIS EUSKIRCHEN (HRSG.) (2014): Landschaftsbildanalyse/-bewertung im Kreis Euskirchen - Konzept zur Bewertung der Kulturlandschaften: diverse thematische Karten.
- KÜHN GEOCONSULTING GMBH, 2021: Gutachten zur nutzungsbezogenen Untersuchung des Oberbodens für Bebauungsplan Nr 145 in Euskirchen, BV: Kita Jülicher Ring. Bonn.
- LANUV (LANDESAMT FÜR NATUR, UMWELT UND VERBRAUCHERSCHUTZ NRW) (2020): Abfrage des WMS-Dienstes Landschaftsinformationssammlung (LINFOS) NRW – bezgl. Schutzgebiete, Biotopverbundflächen, Biotopkataster und Landschaftsräume. (<http://www.wms.nrw.de/umwelt/linfos?>). - letzter Zugriff am 11.12.2020.
- MINISTERIUM FÜR UMWELT, LANDWIRTSCHAFT, NATUR- UND VERBRAUCHERSCHUTZ DES LANDES NRW (MULNV NRW), 2020: NRW Umweltdaten vor Ort unter <https://www.uvo.nrw.de/uvo.html?lang=de>. letzter Zugriff am 11.12.2020
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2020): Fachbeitrag zur Artenschutzprüfung Stufe I (ASP I) zur Errichtung der Kindertagesstätte „Jülicher Ring“ in Euskirchen – Gutachten i.A. der Stadt Euskirchen.
- RASKIN • UMWELTPLANUNG UND UMWELTBERATUNG GBR (2021): Landschaftspflegerischer Fachbeitrag zum Bebauungsplan Nr. 145, ‚KiTa Jülicher Ring‘ der Stadt Euskirchen – Gutachten i.A. der Stadt Euskirchen.
- STADT EUSKIRCHEN (2021a): Zeichnerische Darstellung 36. Änderung Flächennutzungsplan, Entwurf Oktober 2021.
- STADT EUSKIRCHEN (2021b): Zeichnerische Darstellung Bebauungsplan Nr. 145, Entwurf Oktober 2021.
- STADT EUSKIRCHEN (2021c): Textliche Festsetzungen zum Bebauungsplan Nr. 145 OT Euskirchen – Entwurf Oktober 2021.
- STADT EUSKIRCHEN (2004): Flächennutzungsplan der Stadt Euskirchen. mit Vorentwurf zur 36 Änderung, Stand Oktober 2021.
- PLANUNGSBÜRO VIA EG (2021): Verkehrsgutachten zur geplanten Kindertagesstätte BP 145 am Jülicher Ring in Euskirchen. Köln.

Aachen, den 21. Oktober 2021



Dipl.-Geogr. A. Wagenknecht



Dipl.-Umweltwiss. Inge Ahlhelm